Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/6/18 85/09/0291

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.06.1986

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §84 Abs1 Z2;
BDG 1979 §87 Abs1 Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/09/0097 E 16. April 1986 VwSlg 12107 A/1986 RS 1

Stammrechtssatz

In einer Ermahnung im Sinne der genannten gesetzlichen Bestimmungen muss zumindest ein für die spätere Leistungsbeurteilung bedeutsames Fehlverhalten des Beamten dargelegt werden. Die Tatsache häufigerer Inspektionen und die bloße Mitteilung über die Erhebung einer Disziplinaranzeige können genauso wenig als "Ermahnung" gewertet werden wie ein Schreiben des Vorgesetzten, mit dem er dem Bf mitteile, dass er eine negative Leistungsfeststellung beantragen werde, ohne auch nur ein konkret bedeutsames Fehlverhalten des Bf anzuführen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985090291.X02

Im RIS seit

28.10.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at